

Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.



Beitrags- und Gebührenordnung

Gliederung

(Änderungen zum Schluss)

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragsermäßigung
- § 3 Volljährigkeit
- § 4 Fälligkeit und Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

Beitrags-und Gebührenordnung

Hinweis:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird lt. § 6 Abs.3 der Satzung vom erweiterten Vereinsvorstand beschlossen.

§ 1

Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung bzw. die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationspartnern Sonderkonditionen einzuräumen.
- (5) Für Mitarbeiter und Funktionsträger kann der Vorstand gesonderte Beiträge festlegen. Diese sind an die Ausübung der Tätigkeit gebunden und verlieren ihre Gültigkeit, sobald das Amt bzw. die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (6) Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen im Zusammenhang mit offenen Kursen, Kursen u. ä. trifft die Geschäftsführung zusammen mit der Abteilungs- oder Fachbereichsleitung.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
- (8) Ein- und Austritte, Herabstufungen in eine geringere Beitragsgruppe sowie Abteilungswechsel können nur schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) berücksichtigt werden und sind in der Geschäftsstelle anzuzeigen. Austritte aus Abteilungen oder dem Verein sowie Herabstufungen in eine geringere Beitragsgruppe erfolgen kostenfrei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (9) Nutzt das Mitglied die Sportangebote mehrerer Abteilungen, gilt als Mitgliedsbeitrag der Betrag der jeweils höheren Beitragsgruppe. Alle Sportangebote, die einer niedrigeren Gruppe angehören, können mit genutzt werden.

- (10) Die aktuelle Beitragsübersicht von Blau-Weiß 96 ist in seiner jeweils gültigen Form nach Beschluss des erweiterten Vorstandes in der Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigelegt.

§ 2

Beitragsermäßigung

- (1) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung auf Antrag bei der Geschäftsstelle teilweise oder ganz befreit werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung zusammen mit dem Ehrenrat.
- (2) Folgende Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung bei dem Vorstand beantragen:
 - a) EmpfängerInnen von Wohngeld und Sozialhilfe gemäß SGB. In Höhe von bis zu 30%.
 - b) SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, BFD'ler und FSJ'ler ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 20%.
 - c) Haushaltsgemeinschaften mit mindestens drei Personen mit einem gemeinsamen Konto und einem gemeinsamen Erstwohnsitz. Der Nachlass von 20% wird auf den jeweiligen Einzelbeitrag gewährt.
- (3) Eine Kombination von Nachlässen ist nicht möglich
- (4) Die Ermäßigung wird erst ab dem Folgemonat nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Auf eine passiv-fördernde Mitgliedschaft ist kein Nachlass möglich.
- (5) Die Nachweise sind entsprechend ihrer Gültigkeit jedes Jahr bzw. nach Vereinbarung unaufgefordert neu zu erbringen.
- (6) Wird nach erstmaliger Gewährung einer Beitragsermäßigung von dem betroffenen Mitglied keine Anschlussbescheinigung eingereicht, die eine Fortsetzung der Beitragsermäßigung rechtfertigt, erfolgt ohne Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle eine Umstellung auf den vollen Beitrag. Eine Rückstufung wird erst ab dem Folgemonat nach Vorlage des Nachweises vorgenommen.
- (7) Wenn sich die Einkommensverhältnisse oder der Status (SchülerIn, StudentIn, Auszubildende, BFD'er oder FSJ'ler) ändern, ist dies der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Ermäßigungsgründe nicht mehr vorliegen, sind die zu wenig gezahlten Beiträge nachzuzahlen.

§ 3

Volljährigkeit

- (1) Die bestehende Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes endet nicht mit Eintritt der Volljährigkeit. Die Beitragspflicht besteht weiterhin und endet nur durch satzungsgemäße Kündigung.

§ 4

Fälligkeit und Gebühren

- (1) Die Beiträge werden monatlich im Voraus fällig und zu Beginn eines jeden Monats von Blau-Weiß 96 eingezogen. Die Beiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren am 1. Bankarbeitstag eines Monats eingezogen. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag für den kompletten Monat. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden Gebühren fällig (s. § 4 Abs. 4)

- (2) Die ausstehenden Beiträge sind weiterhin zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit dem Einzug der Forderungen zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann für andere Zahlungsarten Bearbeitungsgebühren erheben.
- (4) Es gibt folgende Gebühren:
 - a) Bei der Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Mitglied **15,00 €** und wird mit dem ersten Lastschriftinzug fällig.
 - b) Barzahler und Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes **3,00 €** je Zahlung.
 - c) Je Rechnungsstellung fallen **5,00 €** Verwaltungsgebühren an.
 - d) Mitglieder, deren Beiträge wieder zurückgebucht werden, haben eine Rücklaufgebühr in Höhe von **5,00 €**, mindestens jedoch die entstandenen Gebühren zu zahlen.
 - e) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht bezahlen, haben nach jeder Mahnung eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** zu zahlen.
 - f) Die Bearbeitungskosten für den Mahnbescheid (Abgabe Inkassobüro) betragen **10,00 €** zuzüglich der Kosten des Inkassobüros.
 - g) Nach dreimonatiger Zahlungsschuld sind Verzugszinsen gem. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB fällig.
 - h) Außerdem hat der/die BeitragsschuldnerIn sämtliche weiteren Kosten zu übernehmen, die hier nicht aufgeführt sind, aber ihren Ursprung in der Zahlungsschuld haben (z.B. Adressenermittlung).
- (5) Das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es 6 Monate im Zahlungsverzug ist.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 31.10.2005 von dem erweiterten Vereinsvorstand von Blau-Weiß 96 beschlossen worden.
Sie tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.
Geändert durch die erweiterte Vorstandssitzung am 11.12.2008
Geändert und beschlossen durch den erweiterten Vorstand auf der Sitzung am 10.03.2014.
Geändert und beschlossen durch den erweiterten Vorstand auf der Sitzung am 26.03.2018.
Sie tritt ab dem 01.07.2018 in Kraft.